

UVV-Prüfprotokoll für Fahrzeuge

Prüfung auf betriebssicheren Zustand (Verkehrs- und Arbeitssicherheit) nach § 57 DGUV Vorschrift 70, für Kommunen wortgleich § 57 DGUV Vorschrift 71. Mindestinhalt nach DGUV Grundsatz 314-003, Abschnitt 6.4.

1. Fahrzeug

Kennzeichen

Hersteller / Typ

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)

Erstzulassung

Kilometerstand

Standort / Organisationseinheit

Aufbau / Zusatzeinrichtungen

Fahrzeugart ☐ Pkw ☐ Transporter ☐ Lkw ☐ Anhänger ☐ Sonderfahrzeug: _____

2. Prüfung

Prüfdatum

Letzte Prüfung am

Prüfende Person (Name, ggf. Firma)

Grundlage ☐ wiederkehrend nach § 57 DGUV Vorschrift 70 / 71 ☐ außerordentlich (nach Schaden, Umbau, Instandsetzung)

Umfang ☐ vollständig nach Prüfliste ☐ Teilprüfung: _____ ☐ Herstellerangaben berücksichtigt

3. Prüfliste — je Punkt ein Kreuz; Mängel auf Seite 2 bewerten

Nr.	Prüfpunkt	i. O.	Mangel	entfällt	Bemerkung / Mangelbeschreibung
Alle Fahrzeuge					
1	Bremsanlage Betriebs- und Feststellbremse, Leitungen, Bremsflüssigkeit	☐	☐	☐	
2	Lenkung Spiel, Leichtgängigkeit, Befestigung	☐	☐	☐	
3	Fahrwerk und Reifen Achsen, Federung, Stoßdämpfer; Profil, Beschädigungen, Radbefestigung	☐	☐	☐	
4	Beleuchtung und Signaleinrichtungen Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Warnblinker, Hupe	☐	☐	☐	
5	Sichtverhältnisse Scheiben, Scheibenwischer und -waschanlage, Spiegel	☐	☐	☐	
6	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme Gurte, Gurtschlösser, Airbag-Kontrollleuchte	☐	☐	☐	
7	Abgas- und Kraftstoffanlage Dichtheit, Befestigung	☐	☐	☐	
8	Karosserie und Verglasung Beschädigungen, Korrosion, scharfe Kanten, Türen und Verschlüsse	☐	☐	☐	
9	Ausrüstung: Warndreieck vorhanden, unbeschädigt	☐	☐	☐	
10	Ausrüstung: Verbandkasten vollständig, Haltbarkeitsdatum:	☐	☐	☐	
11	Ausrüstung: Warnwesten Anzahl:	☐	☐	☐	
Zusätzlich bei Transportern und Nutzfahrzeugen					
12	Aufbau Befestigung und Zustand	☐	☐	☐	
13	Ladeflächenbefestigung Boden, Bordwände, Trennwand	☐	☐	☐	
14	Zurrpunkte Anzahl, Zustand, Kennzeichnung	☐	☐	☐	
15	Ladebordwand Funktion, Sicherung, Warneinrichtungen	☐	☐	☐	
16	Anhängevorrichtung Kupplung, Befestigung, Steckdose	☐	☐	☐	
17	Kran / Hebebühne (falls vorhanden) ggf. gesonderte Prüfung nach eigenem Regelwerk	☐	☐	☐	
18		☐	☐	☐	
19		☐	☐	☐	

UVV-Prüfprotokoll — Mängel, Ergebnis, Unterschriften

Seite 2 zum Prüfprotokoll. Kennzeichen und Prüfdatum wiederholen, damit das Blatt zuordenbar bleibt.

Kennzeichen

Prüfdatum

Kilometerstand

4. Festgestellte Mängel und Bewertung

Nr. aus Prüfliste	Mangel	Bewertung A / B / C	beheben bis	beseitigt am	beseitigt durch (Name, Unterschrift)

Bewertung — Vorschlag aus der Praxis, keine Kategorie aus dem Regelwerk:

- A sicherheitsrelevant — Fahrzeug bis zur Beseitigung nicht verwenden
- B beheben bis zum eingetragenen Datum — Fahrzeug bis dahin verwendbar
- C geringfügig — bei nächster Gelegenheit beheben, bei der nächsten Prüfung nachsehen

5. Ergebnis

- ☐ Keine Mängel — Fahrzeug betriebssicher
- ☐ Mängel festgestellt — Fahrzeug betriebssicher; Mängel der Bewertung B und C bis zum eingetragenen Datum beheben
- ☐ Fahrzeug nicht betriebssicher — nicht verwenden bis zur Beseitigung der Mängel der Bewertung A und zur Nachprüfung

Nächste Prüfung spätestens am

Kürzere Frist als zwölf Monate festgelegt, weil

Höchstens zwölf Monate nach dieser Prüfung (DGUV Grundsatz 314-003).
Kürzere Fristen z. B. bei hoher Beanspruchung, nach Herstellerangaben oder Verschleißerfahrung.

6. Unterschriften

Datum

Name der prüfenden Person (sachkundig)

Unterschrift der prüfenden Person

Datum

Kenntnis genommen: Name (Fuhrparkleitung / Unternehmer)

Unterschrift

7. Nachprüfung nach Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel (Bewertung A)

Datum

Name der prüfenden Person

Unterschrift — Fahrzeug wieder betriebssicher

Aufbewahrung: Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren (§ 57 Abs. 2 DGUV Vorschrift 70 / 71). Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (DGUV Grundsatz 314-003, Abschnitt 6.4). Wird das Fahrzeug außerhalb des Betriebs eingesetzt, ist ein Nachweis der letzten Prüfung mitzuführen (§ 14 Abs. 7 BetrSichV). Prüfpflichtige Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).